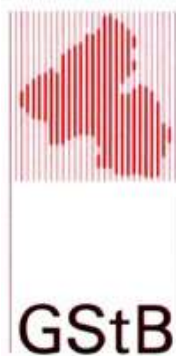




Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Tel. Nr.: 0671 - 820 -0
Fax Nr.: 0671 - 820 - 300



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

**Gemeinde
und
Stadt**

Das Grüne Blatt 2/2018

Pflanzenschutzmittel-Anwendung (un)möglich?!

Der Bewirtschaftung von öffentlichem Grün wird allgemein Vorbildfunktion eingeräumt. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten haben auch Naturschutzaspekte einen hohen Stellenwert. Die meist freie Zugänglichkeit garantiert eine hohe Publikumswirksamkeit aller durchgeführten Maßnahmen. Pflanzenschutzmaßnahmen sollten ohnehin auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt bleiben. Nach Möglichkeit sind sie durch alternative Verfahren zu ersetzen. Aber nicht immer sind sie vermeidbar, wenn beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Prozessionsspinner drohen, Jungpflanzen vor Schnecken oder Neuanpflanzungen vor Splintkäfern bewahrt werden müssen.

Aufgrund der zunehmenden gesetzlichen Regelungen wächst die Verunsicherung über Möglichkeiten und Grenzen dessen, was diesbezüglich (noch) möglich ist. Nachfolgend werden die aktuellen Rahmenbedingungen zusammengefasst.

Grundsätzlich

Ohne Sachkundenachweis dürfen Pflanzenschutzmittel (PSM) nur noch im Haus- und Kleingarten (Kleinstpackungen, unproblematische Wirkstoffe) oder (in eng begrenztem Rahmen) unter Aufsicht angewendet werden. Zu beachten ist die Weiterbildungspflicht. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren muss an einer anerkannten Sachkunde-Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen werden. Das Ausstellungs-

datum des Sachkundeausweises bestimmt die Fortbildungsintervalle. Falls keine sachkundigen Mitarbeiter verfügbar sind, bleibt nur die Möglichkeit der Fremdvergabe an ein Unternehmen, das im Sinne von §10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) bei der zuständigen Behörde (ADD in Trier) gemeldet ist.

Ohne Genehmigung

Gemäß §12 PflSchG sind Pflanzenschutzmittel vorgesehen für eine Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen. Für entsprechende Flächen (z.B. Rasensportanlagen, Beete und Ziergärten) ist daher keine Genehmigung erforderlich.

Nur mit Genehmigung

Folgerichtig ist auf allen anderen Flächen (= Nichtkulturland) vor der Anwendung von PSM grundsätzlich eine Genehmigung von der ADD in Trier erforderlich. Dies gilt seit der Novellierung des PflSchG erstmals grundsätzlich auf **allen befestigten Flächen**, unabhängig von Oberflächenbeschaffenheit und Lage (d.h. auch wenn diese innerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Anlagen liegen). Weitere Beispiele für Nichtkulturlandflächen sind Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

Da der öffentliche Bereich Vorbildfunktion hat, werden strenge Maßstäbe angelegt:

- der angestrebte Zweck muss vordringlich sein (z. B. Verkehrs- oder Arbeitssicherheit)
- das Problem darf mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht lösbar sein
- überwiegend öffentliche Interessen (z. B. Schutz von Tier- und Pflanzenarten) dürfen einem Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht entgegenstehen.

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Der Gesetzgeber hat im § 17 PflSchG Sonderregelungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verankert. In diesen sensiblen Bereichen soll nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen ausgewichen werden oder, sofern unvermeidbar, der Einsatz auf PSM mit geringem Risiko beschränkt werden.

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur noch entsprechend zugelassene Mittel zum Einsatz kommen, die in der Gebrauchsanleitung mit der zusätzlichen Indikation „*Freiland, Fläche für die Allgemeinheit*“ gekennzeichnet sind. Gegenwärtig sind noch keine Pflanzenschutzmittel mit einer solchen Zulassungserweiterung vorhanden. Das war bei der Verabschiedung des Gesetzes absehbar, daher ist eine Übergangslösung geschaffen worden. Solange noch keine entsprechenden Zulassungen bestehen, können die Bewirtschafter von Flächen im Sinne des § 17 PflSchG eine Genehmigung für eine Anwendung mit einem geeigneten Mittel beim Bundesministerium für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BVL) einholen. Das BVL entscheidet gemeinsam mit weiteren Behörden über den Antrag. Ein Antrag wird nur genehmigt, wenn:

- ein öffentliches Interesse besteht
- keine schädlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu erwarten sind
- der Zulassungsinhaber einverstanden ist

Die positiv beschiedenen Genehmigungen werden vom BVL im Bundesanzeiger veröf-

fentlicht. In einer fortlaufenden Liste sind sie im Internet aktuell einsehbar und für die eigenen Belange nutzbar:

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragstel-ler/05_Genehmigungsverfahren/03_FlaechenAllgemeinheit/psm_FlaechenAllgemeinheit_node.html

In der Liste sind die genehmigten Präparate unterschiedlichen Flächentypen zugeordnet auf denen sie ausschließlich zum Einsatz kommen dürfen.

unterschiedliche Flächentypen BVL-Liste (zum §17 Pflanzenschutzgesetz)
1. Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
2. Funktionsflächen auf Golfplätzen
3. Friedhöfe
4. Öffentliche Gärten
5. Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
6. Sport- und Freizeitplätze
7. Schul- und Kindergartengelände
8. Spielplätze
9. Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen
10. Sonstiges
11. Spiel- und Liegewiesen
12. Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
13. Straßenbegleitgrün
14. Öffentlich zugängliche Wege und Plätze

Neben den gelisteten Pflanzenschutzmitteln und deren Zuordnung zu den verschiedenen Flächentypen, sind noch die in der Liste aufgeführten jeweiligen Auflagen umzusetzen. Diese gehen teilweise deutlich über die in der Gebrauchsanleitung aufgeführten Regelungen hinaus. Dies trifft insbesondere zu für Drainageauflagen, Sicherheitsabstände, Wiederbetretungsfristen oder Absperrungen und Ausschilderungen mit Warnhinweisen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im öffentlichen Bereich ist mittlerweile stark reguliert. Vor dem Hintergrund eines gestiegenen Umweltbewusstseins, mit intensiven Diskussionen über Glyphosat, Insektensterben und schwindende Biodiversität ist eine entsprechend sensible Umsetzung erforderlich.

